



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Oberzolldirektion
Abteilung Verkehrsabgaben
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Oktober 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage
- Fragebogen

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒

Verband, Organisation: ☐

Übrige: ☐

Name:

Kanton Uri

Adresse:

**Standeskanzlei Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf**

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- *Die heutige Lösung ist einfach, nachvollziehbar und bietet den einzelnen Personen grösstmögliche Anonymität.*
- *Obwohl sich die Klebevignette bewährt hat, sollen nun hohe Investitionen für ein neues System bezahlt werden, das mit dem heutigen System nicht mithalten kann und zudem mit Gefahren verbunden ist.*
- *So sollen für die E-Vignette unnötigerweise riesige Datenmengen über einen Grossteil der Bevölkerung gesammelt; ja die technischen Voraussetzungen für eigentliche Bewegungsprofile geschaffen werden. Diese Daten sollen sogar für die Abgabenerhebung und Kontrolle privaten Dritten übergeben werden können, die selbst auf IVZ Zugriff erhalten sollen. Diese Schritte zu gläsernen Bürgerinnen und Bürger - sogar in den Händen von Privaten - sind entschieden abzulehnen.*
- *Faktisch werden Fahrzeughalterinnen und -halter aus dem Ausland bei Missachtung der Vignettenpflicht nicht mit einziehbaren Bussen rechnen müssen, während Halterinnen und Halter, die in der Schweiz wohnen, die volle Härte der Sanktionen treffen wird. Diese Schlechterbehandlung der schweizerischen Halterinnen und Halter, die es bei der Klebevignette nicht gibt, kann nicht hingenommen werden.*
- *Die vorgeschlagene Umsetzung der E-Vignette stellt einen entscheidenden Schritt zur technischen Einführung des «Road Pricing» dar. Die E-Vignetten-Bewegungsprofile eignen sich perfekt für die Realisierung von «Road Pricing», obwohl ein solches bis heute keine politische Mehrheit gefunden hat*

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilds abgestellt wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Sollte die E-Vignette eingeführt werden, ist eine Bezugnahme auf die Kontrollschilder im Vollzug einfacher. So gibt es bei den Kontrollschildern viel weniger Halterwechsel als bei den Fahrzeugen.

Es gilt jedoch noch einige Punkte zu klären, wie zum Beispiel:

- Verrechnung bei Tages- und Händlerkontrollschildern
- Übertrag von Kontrollschildern
- Diebstahl oder Verlust des Kontrollschildes

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Europa hat sich bislang noch kein System flächendeckend durchgesetzt. Aus diesem Grund befürworten wir ein Zuwarten bis eine Technologie zur Verfügung steht, die eine Kompatibilität mit weiteren Systemen gewährleistet.

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - I.)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

.

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Änderung würde nur in Kombination mit einer Erhöhung des Tarifs für die einjährige Abgabe Sinn machen; dies wurde vom Stimmvolk im Jahr 2013 abgelehnt.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht, wäre eine Erhöhung auf 100 Franken gerechtfertigt. Das Stimmvolk hat aber im Jahr 2013 eine Erhöhung auf Fr. 100 abgelehnt; dies gilt es zu respektieren.

- 3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?**
(Art. 7 Abs. 2)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Erhebung der Abgabe

- 4.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?**
(Art. 9 Abs. 2)

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies würde die schweizerischen Fahrzeuglenkenden benachteiligen, weil die nachträgliche Erhebung bei ausländischen Fahrzeuglenkenden vielfach ohne Konsequenzen scheitern würde. Weiter würde die nachträgliche Erhebung im Gegensatz zum heutigen System einen enormen Inkassoaufwand generieren.

- 4.2. Übertragung der Abgabbeerhebung**
(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

- 4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?**

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Es wäre unverantwortlich, die gesammelten Daten einer privaten Organisation zu übergeben.

- 4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?**

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Bund möchte die E-Vignette einführen. Somit wird es bei deren Einführung auch seine Aufgabe sein, die Abgabe zu erheben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund diese Aufgabe aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht übernehmen will, die Kantone aber betriebswirtschaftliche Überlegungen ausser Acht lassen und diese Aufgaben durchführen sollen. (Der Aufwand für die Erhebung könnte beträchtlich minimiert werden, wenn die Abgaben in eine Steuer umgewandelt würde und so auf jeden eingelösten PW erhoben werden könnte.) Dem Bund stehen über IVZ die gleichen Halter- und Fahrzeugdaten wie den Kantonen zur Verfügung. Nachdem der Bund für sich erhebliche Mehraufwendungen bei einer Erhebung dieser E-Vignetten-Abgabe reklamiert, ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass den Kantonen keine Mehraufwendungen entstehen sollen ja die Kantone sogar entlastet werden sollen.

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Andernfalls sind wir mit einer Übertragung der Kontrolltätigkeit an Dritte nur im Zusammenhang mit dem Ordnungsbussenverfahren einverstanden

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Polizei müssten im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtungen Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (wie im Bericht ausführlich beschrieben). Zugriffsrechte auf die Informationssysteme müssen gewährleistet werden.

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Solange noch keine anderen Systeme (direkte Kommunikation Fahrzeug-Kontrollsystem) verfügbar sind, macht ein videobasiertes Kontrollsystem Sinn. Neue Technologien sollten jedoch (im Verlauf des Erneuerungsprozesses) geprüft werden.

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Sollten zudem dereinst Kontrollsysteme über ein mitgeführtes Handy zur Verfügung stehen, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft werden (Bewegungsprofil).

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?
(Art. 28 Abs. 4)

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. grundlegende Vorbehalte unter Frage 1.1.

Andernfalls sind wir mit einer Übertragung der Strafverfolgung an Dritte nur im Zusammenhang mit dem Ordnungsbussenverfahren einverstanden.

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale-vignette@ezv.admin.ch (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern